Magdeburg, 19.02.2024
Vorsitzender der BzVgg Magdeburg
D. Lattke

Liebe Schiedsfrauen und Schiedsmänner in der Bezirksvereinigung Magdeburg

Und gern darüber hinaus

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Schiedsstellengesetzes vom 16. März 2021 dem Schiedsamt in Sachsen -Anhalt einen Bärendienst erwiesen.

Die Besetzung der Schiedsstellen mit nur einer Schiedsperson ohne eine praktikable Stellvertreterlösung analog Niedersachsen wurde einhellig vom Landesvorstand des BDS e.V. sowie von den Bezirksvereinigungen in Sachsen-Anhalt in den schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzgebungsverfahren strikt abgelehnt. Wir haben zwar nicht soviel juristischen Sachverstand wie die Damen und Herren im Justizministerium, dafür aber noch unseren gesunden Menschenverstand.

Dennoch behauptete die damalige Justizministerin gegenüber einer Magdeburger Schiedsfrau im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung, wir (die zuständige Vertretung) hätten zugestimmt.

Die Gesetzesänderung trat in Kraft und aus Protest, künftig allein den Anfall von Anträgen zu bearbeiten, legte ein Vielzahl von zum Teil langjährig im Amt befindlichen Schiedspersonen ihr Amt nieder bzw. stellten sich nicht erneut zur Wahl.

Besonders hart traf es die Stadt Magdeburg, aber auch die kleinen Kommunen . So zum Beispiel in der Verbandsgemeinde Vorharz, dort trat ein Schiedsmann mit über 25 Jahren Erfahrung nicht wieder an.

Aber ich habe allen neu ins Amt berufenen Schiedspersonen versprochen, das wir als Bund Deutscher Schiedsfrauen und Schiedsmänner uns konsequent dafür einsetzen werden, das diese Fehlentscheidung des Gesetzgebers korrigiert wird.

Ich habe in einem Gespräch mit der neu ins Amt gewählten Justizministerin Frau Weidinger am **26. Juni 2022** ihr den Sachverhalt geschildert . Sie hatte natürlich von dem Problem noch nichts gehört und versprach mir, sich unverzüglich darum zu kümmern.

Den nächsten Anlauf unternahmen wir auf unserer Jahreshauptversammlung am **22. April 2023** in Magdeburg, als wir dem Staatssekretär im Justizministerium Herrn Steffen Eckold das Problem ans sprichwörtliche Herz legten.

Auch er versprach sich umgehend zu kümmern.

Aber wir waren in unseren Bemühungen nicht allein. Über das Rechtsamt der Stadt Magdeburg wurde der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt mit ins Boot geholt, auch der Bundesvorstand des BDS e.V. schaltete sich ein. In der Schiedsamtszeitung wurde über ein Gespräch unserer Bundesvorsitzenden Frau Ganteföhr mit der Justizministerin Frau Weidinger berichtet.

Aber richtig Bewegung kam aus meiner Sicht, als sich die ordentliche Justiz auf der Ebene der Amtsgerichte einbrachte.

Mit Schreiben **vom 27. Juni 2023** des Direktors des AG Wittenberg an das Landgericht Dessau-Roßlau nahm die Angelegenheit Fahrt auf.

Der (Dienst) Weg in Kurzform :

AG Wittenberg an LG Dessau-Roßlau, dieses leitet weiter an OLG Naumburg ,

Zurück an die vier LG in Sachsen-Anhalt. Einfordern von Stellungsnahmen von den Amtsgerichten. Zusammenfassung dieser durch die Landgerichte und Weiterleitung an OLG Naumburg

Und nun allen zur Kenntnis, die Stellungnahme des Oberlandesgerichts Naumburg in den Angelegenheiten der Schiedsstellen vom **07. Februar 2024**

Hier **:**

Besetzung der Schiedsstellen gemäß § 2 S. 1 SchStG u.a.

Ich bin vorsichtig optimistisch, das wir zeitnah (im juristischen Sinne)

zu einer praktikablen Lösung kommen.

Aber wie sagt man, die Wege des Herrn sind unergründlich und ich ergänze

Die Wege der Justiz sind unendlich**, aber dennoch zielführend**.

Nehmen Sie bitte den anschließenden Originaltext wohlwollend und hoffnungsfroh zur Kenntnis und schöpfen Sie Hoffnung, das in absehbarer Zeit, wenn von Ihnen gewünscht, ein Schiedsamtspartner an Ihrer Seite steht bzw. die Kommunen eine Ausschreibung für eine zweite Schiedsamtsstelle starten können.

Für Fragen oder Meinungen stehe ich jederzeit zur Verfügung

Dieter Lattke

Vorsitzender der BV Magdeburg

SACHSEN-ANHALT

Der Präsident
des Oberlandesgerichts
Naumburg

Oberlandesgericht Naumburg · Postfach 16 55 · 06606 Naumburg (Saale)

Elektronische Post

Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg

Angelegenheiten der Schiedsstellen
hier: Besetzung der Schiedsstellen gemäß § 2 S. 1 SchStG u.a.

Naumburg, 07.02.2024

Ihr Zeichen:
8130

Mein Zeichen:
3180 E-3/23

Bearbeitet von:
RiOLG Moser

Durchwahl (0 34 45) 28 22 02

Matthias.Moser@
justiz.sachsen-anhalt.de

Die im letzten Jahr durchgeführten Dienstbesprechungen zwischen den Direktoren der Amtsgerichte und den Schiedspersonen haben in drei wesentlichen Punkten Handlungsbedarf offenbart, auf die mit Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen reagiert werden muss.

Besetzung der Schiedsstellen
Infolge der am 16. März 2021 in Kraft getretenen Änderung von § 2 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes (SchStG) sind die Schiedsstellen nur noch mit einer Schiedsperson besetzt.

Übereinstimmende Bitten aus der Praxis, namentlich der Schiedspersonen selbst, aufgreifend rege ich dringend an, die mit Wirkung vom 16. März 2021 aufgehobenen §§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 2 SchStG wieder einzufügen.

Die mit der Neufassung einhergehende Streichung von § 2 Abs. 2 SchStG a.F., wonach eine Schiedsstelle auch mit einer oder einem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Schiedsperson besetzt werden konnte, führt in der Praxis im gesamten Land zu erheblichen Schwierigkeiten. Seit dem 16. März 2021 geltende Regelung hat sich nicht bewährt. Die seinerzeit in der Gesetzesbegründung (Erlass vom 21. August 2020, Az. 5600-202 2256/2017) formulierte Erwartung, die in anderen Bundesländern gewonnen positiven Erfahrungen ließen sich mit einer Reduzierung der Besetzung auf nur eine Schiedsperson übertragen, hat sich offenkundig nicht erfüllt. Angesichts der Erfahrungen der Praxis muss festgestellt werden, dass die zwingende Reduzierung auf nur eine Schiedsperson zu signifikanten negativen Effekten geführt hat.

Wie die Erfahrungen der Praxis zeigen, haben sich die bereits von der Präsidentin des Amtsgerichts diesbezüglich formulierten und mit Bericht vom 10. September 2020 (Mein Az. 5600-43) übermittelten Bedenken realisiert und manifestiert. Die zwingende Besetzung von Schiedsstellen mit nur einer Schiedsperson führt zu einem Organisation- und Arbeitsaufwand, der von einer einzelnen – ehrenamtlich tätigen! – Schiedsperson kaum zu bewältigen

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://lsaurl.de/olgdsgvo. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)
Telefon (0 34 45) 28-0
Telefax (0 34 45) 28 20 00
olg@justiz.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse (LHK)
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21810000000081001500

ist. Wiederholt hat dies dazu geführt, dass selbst langjährig tätige und erfahrene Schiedspersonen für weitere Amtsperioden nicht mehr zur Verfügung stehen oder an einer Tätigkeit als Schiedsperson Interessierte Abstand genommen haben. Auf den Ihnen vorliegenden Bericht der Präsidentin des Amtsgerichts Magdeburg vom 12. November 2021 (Az. E 318) sowie den Bericht des Direktors des Amtsgerichts Naumburg vom 21. Februar 2022 (Az. E 318) nehme ich Bezug.

Nach den von mir eingeholten Stellungnahmen sprechen sich die gerichtliche Praxis und die Schiedspersonen unisono für eine Rückkehr zur alten Rechtslage aus. Soweit im Einzelfall (z.B. Amtsgerichts Schönebeck) Schwierigkeiten bestehen, Schiedsstellen überhaupt zu besetzen, bietet die frühere Regelung der §§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 2 SchStG a.F. hinreichende Flexibilität, weil die Besetzung einer Schiedsstelle mit mehreren Schiedspersonen danach nicht verpflichtend war.

Um auch weiterhin genügend Interessenten für die Besetzung von Schiedsstellen zu gewinnen und den teilweise erheblichen Organisation- und Arbeitsaufwand für die Schiedspersonen auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, ist es unumgänglich zur alten Rechtslage zurückzukehren. Andernfalls ist eine nicht gewollte Schwächung des gesamten Schiedsstellenverfahrens in Sachsen-Anhalt nicht nur zu besorgen, sondern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Hinzu kommt als nicht zu unterschätzendes und hinsichtlich seiner Auswirkungen gravierendes Moment, dass die Besetzung der Schiedsstellen mit nur einer Schiedsperson bei diesen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls führt. Angesichts der durchaus emotional belasteten Verfahrensgegenstände (z.B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten) und der zunehmenden konflikt- sowie verbalen und körperlichen Gewaltbereitschaft auch gegenüber Vertretern der Justiz im weiteren Sinne, ist die Gefahr von Übergriffen inzwischen durchaus real.

Der von der gerichtlichen Praxis und den Schiedspersonen geäußerte Wunsch nach Rückkehr zur alten Rechtslage wird auch von den Kommunen unterstützt. Auf das Ihnen zusammen mit dem Bericht des Direktors des Amtsgerichts Naumburg vom 21. Februar 2022 übermittelte Schreiben der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 9. November 2021 sowie das meinem Bericht beigefügte Schreiben des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben vom 23. November 2023 weise ich hin. Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben hat in seinem Schreiben die bereits im Gesetzgebungsverfahren und auch nachfolgend berichteten Probleme aufgrund der aktuellen Rechtslage pointiert und zutreffend zusammengefasst.

Vorgangsbearbeitung

Den geltenden normativen Regelungen liegt überwiegend noch die Annahme zugrunde, dass die Vorgänge der Schiedsstellen in Papierform geführt werden. Tatsächlich ist inzwischen auch die elektronische Vorgangsbearbeitung und -speicherung verbreitet. Teilweise arbeiten die Schiedsstellen nahezu vollelektronisch über den Server des Bundes der Schiedsleute mit den dort bei reitgestellten Formularen bis hin zur Kostenrechnung. Die Verwaltungsvorschriften zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (VV-SchStG) bedürfen einer diesbezüglichen Anpassung. Das gilt für die Vorgangsbearbeitung einschließlich der Errichtung und Führung des Protokolls sowie der Führung von Kassenbüchern. Ferner ist eine Ergänzung um Regelung für den Datenschutz erforderlich.

Die Entscheidung zur Vorgangsbearbeitung in Papierform, elektronischer Form oder in hybrider Form sollte allerdings den Schiedspersonen überlassen bleiben. Häufig ist der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln abhängig von der Affinität der jeweiligen Schiedsperson zum Einsatz derartiger Mittel. Um erfahrene aber, technisch weniger versierte Schiedspersonen nicht abzuschrecken, darf eine elektronische Vorgangsbearbeitung keinesfalls verpflichtend vorgesehen werden.

Problematisch erscheint es, dass Schiedsperson teilweise eine Barkasse mit sich führen müssen, weil für die Schiedsstelle kein Dienstkonto geführt wird, deren Kosten nötigenfalls die Kommune zu tragen hätte (vgl. VV-SchStG Nr. 45.2.1 und 45.2.2). Eine Praxis, wonach Kommunen die Kosten für das Dienstkonto nicht übernehmen, sondern anscheinend erwarten, dass bargeldloser Zahlungsverkehr über Privatkonten abgewickelt wird (Bericht der Präsidentin des Amtsgerichts Magdeburg vom 16. November 2023) widerspricht eindeutig den geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-SchStG Nr. 45.2.4).

Anpassung der Gebührensätze

Die Höhe der von der Schiedsstelle nach § 50 SchStG zu erhebenden Gebühren ist seit Jahrzehnten unverändert. Mit der letzten, am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Änderung von § 50 SchStG wurde lediglich die Umstellung von Deutscher Mark auf Euro nachvollzogen. Angesichts der allgemeinen Preissteigerung als auch des gestiegenen Aufwands erscheinen die Gebühren zwischen 25 € und höchstens 75 € nicht mehr angemessen, selbst wenn zu berücksichtigen ist, dass die Höhe der Gebühren nicht dazu führen darf, Betroffene von der Beantragung eines Schiedsverfahrens abzuhalten.

Die mir vorliegenden Berichte des Präsidenten des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 20. September 2023 (Az. 3180 I), des Präsidenten des Landgerichts Halle vom 27. November 2023 (Az. 3180 I), des Präsidenten des Landgerichts Magdeburg vom 27. November 2023 und vom 29. November 2023 (Az. 318), des Präsidenten des Landgerichts Stendal vom 28. November 2023 (Az. 3180 I) und der Präsidentin des Amtsgerichts Magdeburg vom 16. November 2023 (Az. E 318) füge ich zur Information bei.

Im Auftrag
gez. Moser